

## Allgemeine Liefer- und Zahlungsbedingungen

### 1. Anwendungsbereich

Die nachstehenden Geschäftsbedingungen gelten ausschließlich für alle Lieferungen, Leistungen und Angebote der AM-Lagertechnik GmbH (kurz: LT) als Auftragnehmerin. Sie gelten für die Herstellung, den Verkauf, die Lieferung unserer Erzeugnisse nach Maßgabe des zwischen uns und dem Kunden geschlossenen Vertrages, soweit der Kunde Unternehmer im Sinne des § 14 BGB ist. Abweichende Geschäftsbedingungen und Erklärungen des Auftraggebers sind für LT auch dann unverbindlich, wenn LT diesen nicht ausdrücklich widerspricht. In der Ausführung eines Auftrages liegt kein Einverständnis mit entgegenstehenden Geschäftsbedingungen des Bestellers. Abweichungen von diesen Geschäftsbedingungen sind nur wirksam, wenn sie durch LT schriftlich bestätigt werden.

### 2. Angebote von LT, Vertragsabschluss

Die Angebote von LT sind freibleibend. Angaben zu Maßen, Gewichten, Abbildungen und Leistungen gelten nur annähernd, sofern sie nicht ausdrücklich anders gekennzeichnet sind. Konstruktions- und Formänderungen bleiben vorbehalten, soweit der Kaufgegenstand nicht grundlegend verändert wird. Bestätigt die LT die Annahme des Auftrags schriftlich oder in Textform, ist die Auftragsbestätigung für Umfang und Inhalt des Auftragsverhältnisses und der Lieferung maßgeblich. Unsere Verkaufsmitarbeiter sind nicht befugt, mündliche Nebenabreden zu treffen oder Zusicherungen abzugeben, welche inhaltlich von der Auftragsbestätigung abweichen.

### 3. Preise

Unsere Preise gelten für Lieferung ab Werk. Es handelt sich um Nettopreise zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer sowie der Kosten für Verpackung, Verladung, Fracht, Porti, Versicherungsspesen, Zölle, eventueller Kosten des Bank- und Zahlungsverkehrs und sonstiger Nebenkosten. Bei Lieferungen von technischen Anlagen und Maschinen sind nach Auftragsbestätigung durch LT 30%, nach Anlieferung der Ware 30%, nach Inbetriebnahme 30% und nach Abnahme 10% des Auftragswertes zu zahlen.

Falls keine andere Vereinbarung getroffen wurde, hat die Zahlung innerhalb von 14 Tagen ab Rechnungsstellung ohne Abzug zu erfolgen.

Sollte eine Bürgschaft gefordert sein, so wird diese zeitlich befristet und auf den Nettobetrag ausgestellt.

Soweit nichts anderes vereinbart ist, steht uns bei Lohnerhöhungen und/oder der Anhebung der Materialpreise das Recht zu, den Kaufpreis / Werklohn abweichend von den vertraglichen Vereinbarungen angemessen anzupassen. Dieser kann zudem um denjenigen Betrag erhöht werden, um den unser Preis dadurch steigt, dass nach Vertragsabschluss die Ein- oder Ausfuhrzölle oder sonstige Abgaben auf die Waren steigen oder neue diesbezügliche Abgaben eingeführt werden. Dies gilt auch für zusätzliche Kosten beim Bezug unserer Materialien.

Schecks und Wechsel akzeptieren wir nur nach vorheriger schriftlicher Vereinbarung. Deren Annahme erfüllt stets nur erfüllungshalber. Die Einziehungs- von Diskontspesen trägt der Kunde.

Werden uns Umstände bekannt, die auf die Zahlungsunfähigkeit des Kunden hindeuten, insbesondere Stellung eines Insolvenzantrags oder Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über sein Vermögen, Scheckprotest oder Zahlungseinstellungen, sind wir berechtigt, den gesamten noch offenstehenden Kaufpreis / Werklohn sofort fällig zu stellen, selbst wenn wir Schecks oder Wechsel angenommen haben sollten. Bezahlt der Kunde die fällig gestellte Restschuld nicht innerhalb von drei Werktagen können wir vom Vertrag ohne weitere Fristsetzung zurücktreten.

Mit Zugang der Rücktrittserklärung erlischt das Gebrauchsrecht des Kunden an dem Kaufgegenstand / Werkgegenstand, den er auf unser Verlangen sofort herauszugeben hat. Der Kunden gestattet uns oder unserem Beauftragten bereits im Voraus, die Räumlichkeiten oder das Grundstück zu betreten, um den Kaufgegenstand in Besitz zu nehmen. Alle durch die Inbesitznahme entstehenden Kosten trägt der Kunde.

Unbeschadet unserer Zahlungsverpflichtung sind wir berechtigt, den wieder in Besitz genommenen Gegenstand nebst Zubehör durch freihändigen Verkauf zu verwerten.

Kommt der Kunde bei einem Abzahlungsgeschäft oder einer Ratenzahlungsvereinbarung mit einer Rate ganz oder teilweise in Verzug und beträgt der Zahlungsrückstand mindestens 10% des Nettokaufpreises / Werklohnes, so wird der gesamte Restkaufpreis / Restwerklohn sofort fällig.

Holt ein Kunde der außerhalb der Bundesrepublik Deutschland ansässig ist (außergebietlicher Abnehmer) oder dessen Beauftragter Ware ab und befördert oder versendet sie in das Außengebiet, so hat der Kunde uns den steuerlich erforderlichen Ausfuhrnachweis beizubringen. Wird dieser Nachweis nicht erbracht, hat der Kunde den für die Lieferungen innerhalb der Bundesrepublik Deutschland geltenden Umsatzsteuersatz zu zahlen.

Ist der Kunde Kaufmann, so hat er vom Tag der Fälligkeit an Zinsen nach dem gesetzlichen Zinssatz zu entrichten. Kommt der Kunde – unabhängig von seiner Eigenschaft als Kaufmann – mit der Zahlung in Verzug, so hat er ab dem Zeitpunkt des Verzuges Zinsen in Höhe von 8 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz (jährlich) zu zahlen.

Liegt zwischen dem Datum der Auftragsbestätigung und dem vereinbarten Liefertermin ein Zeitraum von mehr als vier Monaten und hat LT während dieser Zeit neue Listenpreise festgesetzt, ist LT berechtigt, die zum Zeitpunkt der Lieferung gültigen Listenpreise zu berechnen.

Die Aufrechnung ist nur mit von LT anerkannten oder rechtskräftig festgestellten Gegenforderungen zulässig. Die Zurückbehaltung von Zahlungen durch den Kunden wegen Gegenansprüchen aus anderen Vertragsverhältnissen ist in jedem Fall ausgeschlossen.

### 4. Lieferung

Die Angaben von Lieferzeiten sind unverbindlich, solange sie nicht von LT ausdrücklich schriftlich bestätigt worden sind. Soweit an Stelle von Lieferterminen Lieferfristen vereinbart worden sind, beginnen diese mit der Absendung der Auftragsbestätigung, jedoch nicht vor Eingang einer vom Kunden zu erbringenden Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung. Werden nachträgliche Änderungswünsche des Kunden berücksichtigt, verlängern sich die Lieferfristen mindestens um die ab Auftragsbestätigung bis zur schriftlichen Bestätigung der Vertragsänderung abgelaufene Zeitspanne, sofern die Berücksichtigung des Änderungswunsches keine längere Zeit in Anspruch nimmt. Die vorstehenden Bestimmungen für Lieferfristen gelten entsprechend für Liefertermine. Lieferfristen und Liefertermine sind eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf der Liefergegenstand das Werk verlassen hat oder die Versandbereitschaft mitgeteilt ist.

Höhere Gewalt, Streik, Aussperrung sowie andere von LT nicht zu vertretende Leistungshindernisse verlängern vereinbarte Liefertermine und Lieferfristen um die Dauer der Behinderung. Das gleiche gilt, sofern die vorstehend genannten Leistungshindernisse bei Vorlieferanten von LT eintreten.

Der Kunde kann nur vom Vertrag zurücktreten, wenn er LT nach Ablauf der vereinbarten Lieferfrist oder des Liefertermins gem. § 323 Abs. 1 BGB in schriftlicher Form eine Nachfrist von mindestens einem Monat setzt und diese Frist erfolglos verstreicht.

### 5. Erfüllung, Gefahrübergang

Erfüllungsort ist Heilbronn, soweit nichts anderes bestimmt wird. Die Gefahr des Verlustes, der Zerstörung oder der Beschädigung der Ware geht mit der Mitteilung der Bereitstellung der Ware zur Abholung durch einen Spediteur bzw. Frachtführer, einen vom Kunden beauftragten Dritten oder den Kunden selbst, auf diesen über. Das gilt auch dann, wenn LT die Transportkosten übernimmt. Falls der Transport von LT durchgeführt wird, geht die Gefahr mit der Bereitstellung zum Transport auf den Kunden über. Der Versand erfolgt, sofern nichts anderes vereinbart ist, auf Kosten und Gefahr des Kunden. Sofern der Kunde hinsichtlich des Versands keine anders lautenden Anweisungen erteilt, ist LT berechtigt, die Art des Versands nach eigenem Ermessen ohne Übernahme einer Haftung auszuwählen. LT ist berechtigt aber nicht verpflichtet, auf Kosten des Kunden eine Transportversicherung abzuschließen. Wenn der Transport durch LT oder ein von LT beauftragtes Unternehmen durchgeführt worden ist, hat der Kunde die Ware sogleich bei Ablieferung zu prüfen und bei Verdacht eines Transportschadens unverzüglich eine schriftliche Schadensmeldung zu erstatten.

## 6. Konstruktionsänderungen

Wir behalten uns das Recht vor, Konstruktionsänderungen an dem Liefergegenstand oder der Werkleistung vorzunehmen, sollte dies z. B. aufgrund sich ändernder Anforderungen an den Stand der Technik notwendig sein.

Wir sind in diesem Fall jedoch nicht verpflichtet, einen bereits übergebenen Liefergegenstand oder die Werkleistung zu ändern oder auszutauschen.

## 7. Eigentumsvorbehalt

Wir behalten uns das Eigentum an dem Liefergegenstand bis zur vollständigen Tilgung sämtlicher aus der Geschäftsbeziehung zum Kunden herrührender Forderungen einschließlich solcher aus Schecks und Wechseln sowie etwaiger scheck- oder wechselrechtlicher Regressansprüche aus erfüllungshalber erfolgten Scheck- oder Wechselzahlungen vor.

Bei einer Verbindung, Vermischung, Vermengung oder Verarbeitung des Liefergegenstands mit anderen Waren erhalten wir an der daraus hervorgehenden Ware Miteigentum. Der Miteigentumsanteil bestimmt sich nach dem Verhältnis des Rechnungswertes des Liefergegenstandes zum Wert der neu hergestellten Ware. Die Verbindung, Vermischung, Vermengung oder Verarbeitung der Ware ist nur dann zulässig, soweit uns die vorstehenden Sicherungsrechte gewahrt bleiben. Der Kunde darf den Liefergegenstand und die aus ihm gemäß vorstehenden Abs. 3 hervorgegangenen Produkte (nachfolgend: Vorbehaltsware) im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr veräußern, soweit er den verlängerten Eigentumsvorbehalt (Forderungsabtretung gemäß nachstehendem Abs. 5) sicherstellt. Anderweitige Verfügungen, insbesondere Verpfändung, Vermietung, Verleihung oder Sicherungsübereignung, sind ohne unsere schriftliche Zustimmung nicht gestattet.

Der Kunde tritt die ihm aus der Veräußerung oder dem sonstigen Einsatz der Vorbehaltsware entstandenen oder noch entstehenden Forderungen an uns ab, wir nehmen die Abtretung an. Soweit die Vorbehaltsware in unserem Miteigentum gestanden hat, erfasst die Abtretung nur den dem Miteigentumsanteil entsprechenden Forderungsanteil.

Der Kunde ist zur Einziehung der abgetretenen Forderungen nur im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr und nur widerruflich ermächtigt. Der Widerruf darf nur erfolgen, wenn der Kunde seinen Verpflichtungen, insbesondere seiner Zahlungsverpflichtung gemäß Vertrag, nicht ordnungsgemäß nachkommt. In diesem Fall hat der Kunde auf Verlangen von uns dem Schuldner die Abtretung anzuzeigen; wir sind gleichfalls berechtigt, den verlängerten Eigentumsvorbehalt gegenüber dem Vertragspartner des Kunden aufzudecken.

Die Ermächtigung des Kunden zur Verfügung über die Vorbehaltsware sowie zur Verarbeitung, Verbindung, Vermischung, Vermengung, ferner zur Einziehung der abgetretenen Forderungen erlischt, ohne dass es eines ausdrücklichen Widerrufs bedarf, bei Eintritt seiner Zahlungsunfähigkeit, bei Zahlungseinstellung, bei Stellung des Insolvenzantrages durch den Kunden oder einen Dritten oder bei Feststellung seiner Überschuldung. Wir sind in diesen Fällen und in den Fällen des Abs. 5 berechtigt, die Vorbehaltswaren nach erfolglosem Ablauf einer angemessenen Frist in Besitz zu nehmen. Der Kunde ist zur Herausgabe verpflichtet.

Im Falle des Widerrufs der Einziehungsermächtigung ist der Kunde verpflichtet, uns unverzüglich Name bzw. Firma der Schuldner der abgetretenen Forderungen bekannt zu geben. Wir sind unter den genannten Voraussetzungen berechtigt, den verlängerten Eigentumsvorbehalt gegenüber dem Schuldner des Kunden aufzudecken.

Übersteigt der Wert der uns gegebenen Sicherheiten die gesicherten Forderungen insgesamt um mehr als 20%, sind wir auf Verlangen des Kunden verpflichtet, die überschüssenden Sicherheiten nach unserer Wahl freizugeben.

Bevorstehende oder vollzogene Zugriffe Dritter auf die Vorbehaltsware oder auf die abgetretenen Forderungen hat der Kunde uns unverzüglich schriftlich mitzuteilen unter Übergabe der für eine Intervention notwendigen Unterlagen. Interventionskosten, wozu auch etwaige Prozesskosten gehören, gehen im Innenverhältnis zwischen uns und dem Kunden zu dessen Lasten.

## 8. Sachmängelhaftung

Ist der Liefergegenstand mangelhaft, so ist LT nach eigener Wahl zur Nacherfüllung durch Nachbesserung oder Ersatzlieferung verpflichtet. Schlägt die Nacherfüllung fehl, so ist der Kunde berechtigt, nach seiner Wahl den Kaufpreis zu mindern oder vom Vertrag zurückzutreten.

Soweit LT dem Auftraggeber wegen des Bestehens von Sachmängeln verpflichtet ist, verjähren die entsprechenden Ansprüche des Kunden mit Ablauf eines Jahres. Für den Beginn der Verjährungsfrist gilt das Gesetz.

Ansprüche wegen Sachmängeln sind ausgeschlossen, sofern diese auf einer fehlerhaften Bedienung oder nachlässigen Behandlung des Liefergegenstandes beruhen. Ferner bestehen Sachmängelansprüche nicht, wenn der Kunde die Vorschriften über die Behandlung, Wartung und Pflege des Liefergegenstandes nicht befolgt hat.

Natürlicher Verschleiß ist von der Gewährleistung ausgeschlossen.

## 9. Haftungsbeschränkungen

Eine Haftung von LT – gleich aus welchem Rechtsgrund – tritt nur ein, wenn der Schaden

- durch schuldhaftes Verletzung wesentlicher Vertragspflichten verursacht worden ist,
- auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit von LT zurückzuführen ist oder
- für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit zurückzuführen ist.

Haftet LT gemäß a) für die Verletzung einer vertragswesentlichen Pflicht, ohne dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegen, so ist die Haftung auf den Ersatz des Schadens begrenzt, mit dessen Entstehen LT bei Vertragsschluss aufgrund der ihr zu diesem Zeitpunkt bekannten Umstände typischerweise rechnen musste. Die gleiche Haftungsbeschränkung der Höhe nach gilt für Schäden, die vorsätzlich oder grob fahrlässig von Mitarbeitern von LT verursacht wurden, die nicht zu den Geschäftsführern oder leitenden Angestellten von LT gehören.

## 10. Änderungen auf Kundenseite

Änderungen der Firma des Kunden, Wechsel der Rechtsform oder des Inhabers und/oder der Gesellschafter sowie Verlegung des Geschäftsbetriebs und Liquidation des Unternehmens sind LT unverzüglich anzuzeigen.

## 11. Marken

Waren von LT dürfen nicht ohne die angebrachten Marken verkauft werden.

## 12. Schlussbestimmungen

Änderungen oder Ergänzungen dieser Bedingungen bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für den Verzicht auf die Schriftform.

Sollten einzelne Bestimmungen eine Regelungslücke enthalten, nicht Vertragsbestandteil geworden sein oder ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, bleibt die Gültigkeit der übrigen Regelungen und sonstigen Vereinbarungen zwischen den Parteien hiervon unberührt (§ 306 Abs. 1 BGB). Es gelten die Rechtsfolgen des § 306 Abs. 2 und 3 BGB.

Es gilt ausschließlich deutsches Recht. Gerichtsstand ist bei Verträgen mit Kaufleuten, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen für alle Ansprüche aus der Geschäftsverbindung einschließlich solcher aus Wechseln und Schecks, das Gericht, in dessen Bezirk wir unseren Sitz haben.

AM-Lagertechnik GmbH  
Stand 21.01.2016

